

<b>Zuordnung:</b> Stationäre Betreuung	<b>Handlungsanweisung der Direktorin</b>	<b>Gültig ab</b> 01.01.2016
<b>Platzierungen in Kinder- und Jugendheime (ohne Schulheime)</b>		

## 1 Grundlagen

Die Platzierung in eine Einrichtung ist ein tiefgreifender Eingriff in das Leben eines Kindes bzw. einer oder eines Jugendlichen und ihrer oder seiner Familie. Ob und wohin sie erfolgen soll, ist unter Einhaltung der Grundsätze der UNO-Kinderrechtskonvention, des Zivilgesetzbuchs (ZGB) und der Pflegekinderverordnung (PAVO) sowie der Standards von Quality4Children zu entscheiden.

Die Finanzierung der Platzierung ist in der HAW Finanzierung von ambulanten und stationären erzieherischen Hilfen geregelt. Die Sozialen Dienste Zürich (SOD) haben mit den meisten Kinder- und Jugendheimen im Kanton Zürich Rahmenverträge abgeschlossen.

Diese HAW regelt diejenigen Handlungsschritte, welche an keinem anderen Ort beschrieben oder geregelt sind.

## 2 Standards und obligatorisch zu führende Arbeitsdokumente

- Vor jeder Platzierung ist eine Zweitmeinung einzuholen.
- Der übrige Ablauf ist in der „Prozesslandkarte: Durchführung einer erzieherischen Hilfe“ (Bestandteil der HAW Finanzierung von ambulanten und stationären erzieherischen Hilfen) abgebildet.
- Die Platzierung wird grundsätzlich in folgenden drei Dokumenten geregelt:
  - Rahmenvertrag zwischen den SOD und der Einrichtung: Die Rahmenverträge gelten für alle Platzierungen in den jeweiligen Einrichtungen. Bei Platzierungen in Einrichtungen ohne Rahmenvertrag müssen die üblicherweise im Rahmenvertrag geregelten Punkte in den individuellen Platzierungsvertrag aufgenommen werden (z.B. Kündigungsfristen oder Standortgespräche).
  - Platzierungsvertrag zwischen den Eltern oder der KESB (vertreten durch die Beiständin oder den Beistand) und der Einrichtung: Mit Abschluss des Platzierungsvertrags kommt die individuelle Platzierung zustande. Im Platzierungsvertrag werden alle Punkte geregelt, die nicht bereits Inhalt des Rahmenvertrags sind
  - Kostengutsprache der SOD an die Einrichtung: Die Kostengutsprache wird unter Berücksichtigung der Kompetenzordnung der Sozialbehörde der Stadt Zürich durch die SOD erteilt, wenn die Stadt Zürich Unterstützungswohnsitz des platzierten Kindes bzw. der oder des platzierten Jugendlichen ist.
- Die Eltern erhalten ein Original des Platzierungsvertrages sowie je eine Kopie des Rahmenvertrages und der Kostengutsprache.

## 3 Wahl der Institution

Ist eine Einrichtung mit Rahmenvertrag für die Platzierung eines bestimmten Kindes bzw. einer oder eines bestimmten Jugendlichen geeignet und steht ein Platz zur Verfügung, ist diese Einrichtung zu wählen. Ist dies nicht der Fall, sollte die Platzierung in einer Einrichtung erfolgen, die über eine Bewilligung des Kantons Zürich verfügt oder der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) unterstellt ist. Eine andere Einrichtung kommt nur in Frage, wenn sich auch in einer solchen Einrichtung kein geeigneter Platz finden lässt und wenn anderweitig sichergestellt ist, dass das Kindeswohl gewährleistet ist.

#### **4 Auslandplatzierungen**

Platzierungen im Ausland sind mit äusserster Zurückhaltung vorzunehmen. Sie sind nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Es ist kein adäquates Angebot in der Schweiz vorhanden.
- Eine Distanzplatzierung ist unumgänglich, um das Wohl des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen zu sichern.
- Die Zweitmeinung wurde unter Einbezug der Stellenleitung eingeholt.
- Die Zustimmung der Zentrumsleitung zur Platzierung liegt vor.
- Die Direktorin wurde über die Platzierung informiert.

Weitere Voraussetzungen (vgl. Art. 2a PAVO):

- In der Schweiz ist eine Vertrauensperson bezeichnet, an die sich das im Ausland betreute Kind bei Fragen oder Problemen wenden kann.
- Bei behördlichen Platzierungen muss vor der Platzierung die kantonale Zentralbehörde des Amtes für Jugend und Berufsberatung einbezogen werden. Bei behördlichen Platzierungen in Mitgliedstaaten des Haager Kindesschutzübereinkommens (HKsÜ) muss zudem die Zustimmung der für die Platzierung zuständigen ausländischen Behörde eingeholt werden. Die Zentralbehörde kann auch um Unterstützung bzgl. internationaler Aspekte angefragt werden bei nicht behördlich angeordneten Platzierungen in Mitgliedstaaten des HKsÜ. Die Angaben finden sich im Merkblatt „Internationaler Kindesschutz“ der Bildungsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Jugend und Berufsberatung.
- Die ausländische Pflegefamilie oder das Heim verfügt über eine Bewilligung der zuständigen ausländischen Behörde und untersteht deren Aufsicht.